

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Mieter / wirtschaftlich Berechtigter

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er wirtschaftlich Berechtigter ist über die Mittel, mit denen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt werden. Er verpflichtet sich, falls sich dies ändern sollte, dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

2. Mietobjekt / Eigentum / Retention

Die Vermieterin anvertraut dem Mieter im Rahmen dieses Mietvertrages Mietobjekte gemäss Detaillierung auf der Vorderseite, zur Nutzung.

Das Eigentum an den Mietobjekten verbleibt bei der Vermieterin; der Mieter orientiert dementsprechend umgehend den Hauseigentümer / Vermieter der Lokalität am Installationsort. Im Falle einer Änderung oder Retention der Mietobjekte hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu orientieren und den Pfändungs- / Retentions-Beamten auf das Eigentum der Vermieterin hinzuweisen. Die Vermieterin kann unabhängig davon selbst den Hauseigentümer/ Vermieter orientieren. Das Retentionsrecht des Mieters wird wegbedungen.

3. Mietdauer

Die Mietdauer wird festgelegt, und beginnt am ersten Tag des darauf folgenden Monats, nach Installation der Maschine.

Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt, erneuert er sich stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate.

Die Kündigung aus ausserordentlichen Gründen wird vorbehalten. In diesem Falle sind alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen (noch offenen) Mietzinsen plus eine Zahlung in Höhe von 80 % aller künftigen Mietzinsen bis zum ordentlichen Ablauf des Mietvertrages per sofort fällig.

4. Mietzins

Die Monatsmiete ist festgehalten.

Die Miete ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Kalendermonates zu erbringen. Der angebrochene erste Mietmonat wird pro rata in Rechnung gestellt und ist sofort zu bezahlen. Für nicht oder zu spät entrichtete Mietzinsen wird nebst Spesen ein Verzugszins von 1 % pro Monat verrechnet.

Der Mietzins ist auch dann geschuldet, wenn die Maschine aus irgendwelchen Gründen nicht genutzt wird oder werden kann. Mit dem Mietzins dürfen keinerlei Gegenforderungen des Mieters verrechnet werden. Diese Vereinbarung bildet ungeachtet allfälliger Einreden einen provisorischen Rechtsöffnungstitel für ausstehende Mietzinsen, die genannten Verzugszinsen plus Mahngebühren von pauschal CHF 50.00.

Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer des Mietverhältnisses bei seiner Bank einen Dauer-Zahlungsauftrag zu erteilen (in Anzahl und Höhe der geschuldeten Mieten) zu Gunsten jenem Konto der Vermieterin, welches auf der Mietrechnung vermerkt ist. Der Mieter ist nur dann rechtsgültig von seinen Leistungen entbunden, wenn er dannzumal seine Zahlungen dorthin leistet.

Die Vermieterin kann jederzeit verlangen, dass ihr eine Barkaution in Höhe von sechs Monatsmietzinsen ausgehändigt wird.

5. Mietzinsanpassungen

Spezielle Steuern-, Abgaben und Gebühren (Änderungen auch des MWST-Satzes), die durch Gemeinde, Kanton oder Bund erhoben werden, berechtigen die Vermieterin die Miete dementsprechend anzupassen.

6. Eigentum/Standortwechsel

Die Mietobjekte stehen während der ganzen Vertragsdauer im Eigentum der Vermieterin (bzw. deren Rechtsnachfolger). Die Vermieterin hat zum Mietobjekt jederzeit Zutrittsrecht. Änderungen des Installationsstandortes müssen der Vermieterin 14 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

7. Service- und Wartungsvertrag

Der Mieter ist verpflichtet, gemäss Vorderseite, einen Servicevertrag abzuschliessen.

Ist jedoch die Wartung im Mietvertrag inbegriffen und erhöht die Wartungsfirma ihre Gebühren, ist die Vermieterin berechtigt, die Wartungsgebühren bis maximum Indexsteigerung der Konsumentenpreise (Seco) zu erhöhen.

8. Schädigung

Während der Vertragsdauer trägt der Mieter die Gefahr für Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen der Maschinen. Für die Dauer des Vertrages hat der Mieter eine entsprechende Versicherung abzuschliessen; die Vermieterin kann jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice einverlangen. Der Mieter zediert hiermit alle seine allfälligen Ansprüche gegen die Versicherung an die Coopera Leasing AG, 6340 Baar. Die Zession befreit die Mieterin nicht von Schadenersatzansprüchen, die mit den Versicherungsleistungen nicht gedeckt werden können.

Die Mieterin hält die Vermieterin auch von Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit dem Mietobjekt an die Vermieterin gerichtet werden.

9. Zusätzliche Kosten

Die Maschinen werden gegen eine Gebühr bis zu dem vom Mieter bezeichneten Abladeplatz geliefert (Rampe/Trottoir). Im Falle des Einsatzes eines Kranwagens, Tragmainschaft usw. werden die Kosten dem Mieter belastet.

VRG (vorgezogene Entsorgungs- und Recycling-Gebühr) ist im Vertrag aufgeführt.

Der Mieter trägt überdies die Kosten des Rücktransportes der Maschinen an die Firmenadresse der Vermieterin oder an einen anderen Erfüllungsort gemäss Ziff. 12.

10. Kapazitätserweiterung

Der Mieter kann während der Gültigkeit dieses Vertrages die Modifikation der gemieteten Geräte verlangen. Zudem können die Geräte einzeln oder in ihrer Gesamtheit während der Vertragsdauer ausgetauscht werden. Solche Änderungen werden mit einem neuen Mietvertrag geregelt. Alle Änderungen und Umbauten bedürfen immer der vorgängigen schriftlichen Zusage der Vermieterin.

11. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Die Vermieterin hat das Recht bei ausserordentlichen Gründen fristlos zu kündigen bei:

- Insolvenz oder Mietzinsrückstand von **zwei Monaten**
- Missachtung: a) der Eigentumsverhältnisse b) des GWG
- Standortwechsel der Mietobjekte, ohne Benachrichtigung der Vermieterin.
- wissentlicher oder grobfahrlässiger Anlagebeschädigung
- Nichtleisten der Barkaution gemäss Ziff. 4

In diesem Fall sind alle bis zum Ablauf des Mietvertrages ausstehenden Mietraten zu sofortigen Zahlung fällig. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

12. Rückgabe der Mietobjekte

Der Mieter hat in jedem Kündigungsfalle spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer die Mietobjekte in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand der Vermieterin zurückzubringen. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, das Mietobjekt selbst aus den Räumlichkeiten, in denen das Mietobjekt liegt, dem Mieter auf dessen Kosten wegzunehmen.

Erfüllungsort für die Rückgabe ist nach Bestimmung der Vermieterin ihr Sitz oder der Ort, an welchem sich das Mietobjekt befindet, oder Langnau am Albis, wo die Vermieterin ein Lager unterhält. Wird das Mietobjekt der Vermieterin nicht an eine dieser Adressen angeliefert, ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter für den Rücktransport Fr. 700.-- in Rechnung zu stellen.

Verspätete Rückgabe und eventuelle Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

13. Haftungseinschränkung

Die Vermieterin haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist wegbedungen.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieses Formvorbehaltes selbst bedürfen der Schriftform. Von der Vermieterin dem Mieter schriftlich mitgeteilte Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten allerdings als genehmigt, sofern der Mieter nicht innert 30 Tagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für Streitigkeiten aus und wegen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien **Gerichtsstand Zug. Die Vermieterin kann aber auch am Erfüllungsort gemäss Ziff. 12 dieser Allgemeinen Mietbedingungen oder jedem anderen zuständigen Gericht klagen.**